

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 214.

Donnerstag den 2. August.

1866.

Bekanntmachung.

Das 16. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend Nr. 93. Verordnung, die Veranstaltung von Landtagswahlen und Bestellung von Commissaren für dieselben betreffend, vom 23. Juli 1866;
= 94. Verordnung, den Ansat von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 25. Juni 1866;
= 95. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Steinbrechercasse der in Kleinhennersdorfer Flur gelegenen Vornsteinbrüche, vom 7. Juli 1866;
= 96. Decret wegen Bestätigung der Statuten der neuen Actienvereins-Büderei zu Chemnitz, vom 7. Juli 1866;
= 97. Verordnung zu Einschränkung der Verordnung an sämtliche Untergerichte, die tabellarische Form gewisser Bekanntmachungen betreffend, vom 30. December 1851, vom 12. Juli 1866,
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 16. August d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnisknahme öffentlich aushängen. — Leipzig den 31. Juli 1866.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Da in wohlfahrtspolizeilichem Interesse die Dedel der Wasserposten stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Koth, Schnee u. dergl. auf diese Dedel zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von darauf gekommenem Unrath, Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Straßenfronthälfte, denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Posten befindlich, und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Posten markirt ist oder noch markirt werden wird.
Wir erwarten, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, strengste Befolgung dieser Anordnung. Zuwiderhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden genöthigt sein.
Leipzig, den 27. Juli 1866.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 13. bis mit 23. Juli dieses Jahres allhier verpflegten und in die Goethe-, Halle'sche, Nicolai-, Park-, Ritterstraße, so wie Brühl, Goldbahn- und Böttchergäßchen, Mauenschen und Theaterplatz verquartiert gewesenen Königlich Preussischen Truppen des II. Brandenburgischen Landwehrregiments Nr. 12. kann in den nächsten 3 Tagen bei uns erhoben werden.
Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, den 1. August 1866.
Das Quartier-Amt.
Rofe.

Wem steht das Eigenthum an denjenigen jagdbaren Thieren zu, welche auf einem von der Jagd ausgenommenen Grundstück verendet sind?

Beim Herannahen der Jagdzeit dürfte die Mittheilung der Beantwortung, welche vorstehende Frage in einem jüngst entschiedenen Rechtsfalle Seiten zweier Justizbehörden, des Königl. Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Annaberg und des Königl. Appellationsgerichtes zu Zwidau, gefunden hat, den Jagdberechtigten nicht ohne Interesse sein.

Im September 1863 hatte ein Annaberger Bürger A. in einem vom Stadtrathe anberaumten Termine zu Verpachtung der in Annaberger Ortstflur gelegenen jagdbaren Grundstücke — zu welchen jedoch laut Bekanntmachung des Rathes „die innerhalb bewohnter Räume, innerhalb der Stadt und der Schütztragsweite von letzterer oder von bewohnten Räumen befindlichen Grundstücke nicht mit zu rechnen“ — die gedachte Jagd auf 6 Jahre pachtweise überlassen erhalten, und im November v. J. auf diesem Jagdreviere einen Hasen angeschossen, der in den Hofraum des B. gelaufen und dort verendet war. A. verlangte von B. die Herausgabe des Hasen, den letzterer an sich genommen, und erhob, als solche verweigert wurde, Klage auf Rückgabe, event. auf Erstattung des Wertes des Hasen, unter dem weitem Anführen, daß die Besetzung des Jagdreviers lediglich aus einem Fabrik- und Wohngebäude und zwei daran stoßenden, von einem Zaune umgebenen Gärten bestehe, indem er sein diesfalliges Recht daraus ableiten zu können glaube, daß sein Pachtrecht die gesammte Annaberger Ortstflur umfasse, und sich mithin auch auf des Beklagten unbefristeter Flächen zu dieser Ortstflur gehöriges Gehölz erstrecke, daß aber, wenn innerhalb desselben die Ausübung der Jagd selbst nach

§. 32 unter 2 des Gesetzes vom 1. December 1864 aus polizeilichen Gründen verboten sei, er, Kläger, doch immer als derjenige angesehen werden müsse, welchem die nach dem dritten Absätze von §. 1*) dieses Gesetzes zur Jagdberechtigung gehörige ausschließliche Befugniß zustehe, sich das daselbst verendende Wild anzueignen.

Obwohl Beklagter die Richtigkeit der der Klage zu Grunde gelegten, im Wesentlichen im Vorstehenden mitgetheilten Thatsachen zugestand, wurde doch die Klage vom Proceßgericht unter Verurtheilung Klägers in Erstattung der Kosten abgewiesen, und diese Entscheidung in zweiter Instanz bestätigt.

In den Gründen der beiden Instanzentscheidungen wurde der Kläger darauf hingewiesen, daß für den räumlichen Umfang seines Jagdrechtes der Pachtvertrag maßgebend sein müsse. Gehe nun aus der Bekanntmachung des Stadtrathes zu Annaberg hervor, daß zur Beschlußfassung über die Ausübung der Jagd auf dem in dasiger Flur zu bildenden Jagdrevier nicht schlechtweg alle Besitzer von Grundstücken innerhalb dieser Flur, sondern nur die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche nicht innerhalb der Stadt und der Schütztragsweite von der Stadt oder von bewohnten Räumen gelegen, vorgeladen worden seien, und bestreite Kläger selbst nicht, daß Beklagter nicht mit zu den Grundstücksbesitzern gehöre, welche über die Verpachtung der Jagd Beschluß gefaßt, so müsse Klägers Behauptung, als erstrecke sich sein Jagdrecht auch auf Beklagens Grundstück, als völlig unbegründet bezeichnet werden. Sei aber dieses der Fall, so könne Klägers Recht auf den streitigen Hasen auch ferner nicht darauf gestützt werden, daß er denselben auf dem wirklich erpachteten Reviere tödtlich verwundet gehabt, bevor er auf Beklagens Grund und Boden hinüber gelaufen sei. Denn die Streitfrage — heißt es weiter in den Nationen zweiter

*) „Zur Jagdberechtigung gehört das Befugniß ic. verendetes Wild sowie abgeworfene Hirschstangen, innerhalb der Wildbahn sich anzueignen.“